

Wien, 19. April 2016

Kollektivvertrag Arbeiter und Angestellte Mai 2016

Sehr geehrte Damen und Herren!

Letztes Jahr wurde bekanntlich im Rahmen eines 2-Jahresabschlusses für 2016 folgender KV-Abschluss mit der Gewerkschaft der Chemiewerker und der GPA vereinbart:

Geltungstermin: 1. Mai 2016

Lohn- und gehaltsrechtliche Änderungen

1. IST-Löhne/Gehälter: ab 1. Mai 2016

Erhöhung um 0,45 % über der durchschnittlichen Inflationsrate von April 2015 bis März 2016
von 0,93 % = 1,38 %

Mindest-Löhne/Gehälter ab 1. Mai 2016

Erhöhung um 0,5 % über der durchschnittlichen Inflationsrate von April 2015 bis März 2016
von 0,93 % = 1,43 %

2. Lehrlingsentschädigungen (kaufmännische Lehrlinge und technische Zeichnerlehrlinge): ab 1. Mai 2016

Erhöhung um 1,43 %

3. Schicht- und Nachtarbeitszulagen ab 1. Mai 2016

Erhöhung um 0,5 % über der durchschnittlichen Inflationsrate von April 2015 bis März 2016
= 1,43 %

4. Aufwandsentschädigungen und Messegeld (niedrigster Satz)

ab 1. Mai 2016 Erhöhung um die durchschnittliche Inflationsrate von April 2015 bis März 2016
= 0,93 %

Rahmenrechtliche Änderungen

Arbeiten am 31. Dezember (RZ 12 und 17 ArbKV sowie § 4 Abs. 9 AngKV)

Geltungsbeginn ab 1. Mai 2016:

Der 31.12. ist unter Fortzahlung des Entgelts arbeitsfrei. Im Mehrschichtbetrieb wird an diesem Tag bei tatsächlich erbrachter Arbeitsleistung ab Beginn der 1. Schicht, spätestens jedoch ab 6:00 Uhr, ein Zuschlag von 100 % gewährt. Bestehende betriebliche Regelungen, die ab diesem Zeitpunkt eine besondere Vergütung (Zuschlag, Prämie, ...) vorsehen, sind auf diesen Zuschlag anzurechnen.

Anrechnung von Elternkarenzen auf die Vorrückungen in der Verwendungsgruppe (§ 15 Abs. 8 AngKV)

Elternkarenzen, die am 1.5.2016 oder später beginnen, werden im Ausmaß von insgesamt bis zu 22 Monaten je Kind als Verwendungsgruppenjahre angerechnet.

Der Kollektivvertrag wird in den nächsten Tagen als Download auf <http://fcio.at> zur Verfügung stehen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Klaus Schaubmayr

Beilagen: Lohn- und Gehaltstabelle

Kategorisierung und Entlohnung gültig ab 1. Mai 2016

EURO

Kat. 1:	Entfällt	
Kat. 2:	Arbeiten, die nach kurzen Anweisungen ausgeführt werden können	1.815,17
Kat. 2a:	Arbeiten, mit höherer Komplexität im Sinne höherer Anforderungen, die nach kurzen Anweisungen ausgeführt werden können (Anrechnungsbestimmung *)	1.890,75
Kat. 3:	Angelernte Arbeiten bis zu einer sechsmonatigen Tätigkeit in dieser Kategorie im Betrieb	1.890,75
Kat. 4:	Angelernte Arbeiten nach einer sechsmonatigen Tätigkeit in der Kategorie 3 im Betrieb	1.954,59
Kat. 5:	Geprüfte Dampfkesselwärter an kleinen Anlagen. Maschinenverantwortliche für selbständige Betreuung von mehrstufigen Produktionsanlagen nach Abschluss einer betrieblichen Qualifizierung, hauptberufliche Staplerfahrer, die besonders qualifizierte Arbeiten ausführen (Anrechnungsbestimmung *)	2.111,85
Kat. 6:	Professionisten bis zu einer einjährigen Betriebszugehörigkeit; Spezialarbeiter mit besonderen Kenntnissen und Fähigkeiten, die besonders qualifizierte Arbeiten selbständig ausführen; Chauffeure	2.203,08
Kat. 7:	Professionisten; Spezialarbeiter und Chauffeure mit qualifizierten Fachkenntnissen, die besonderes Vertrauen erfordernde Arbeiten selbständig ausführen	2.406,70
Kat. 8:	Professionisten oder Spezialarbeiter mit hervorragenden theoretischen und praktischen Fachkenntnissen, die besonderes Vertrauen erfordernde Arbeiten selbständig ausführen	2.593,87

Vorarbeiter erhalten einen Zuschlag von 15 % von dem ihrer Arbeit entsprechenden kollektivvertraglichen Monatsbezug.

Als "Professionisten" gelten Arbeiter mit abgeschlossener Lehre, die in ihrem erlernten Beruf verwendet werden.

Lehrlingsentschädigungen

Die monatliche Lehrlingsentschädigung beträgt im

1. Lehrjahr		881,50
2. Lehrjahr		1.102,00
3. Lehrjahr		1.322,00
4. Lehrjahr		1.542,50

Schichtzulagen

EURO

Nachmittagsschichtzulage		1,4326
Nachtschichtzulage		2,8621

*) siehe Anhang XIII

GEHALTSORDNUNG

gemäß § 19 Abs. 3 des Rahmenkollektivvertrages für Angestellte der Industrie vom 1. November 1991 für die Mitgliedsfirmen des Fachverbandes der

Chemischen Industrie

gültig ab 1. Mai 2016

Für Mitgliedsfirmen, die gleichzeitig auch einem anderen als dem vertragschließenden Fachverband angehören, ist in Zweifelsfällen die Vertragszugehörigkeit einvernehmlich zwischen den beteiligten Fachverbänden und der Gewerkschaft der Privatangestellten, festzustellen. Bei dieser Feststellung ist davon auszugehen, welcher Produktionszweig überwiegend ausgeübt wird.

Verwendungsgruppen

neu	I	II	III	IV	IVa	V	Va	VI	M I	M II o.	M II m.	M III
1. u. 2.	1.746,02	1.972,51	2.393,52	3.008,38	3.309,41	4.018,46	4.420,84	5.959,62	2.553,80	3.073,05	3.260,61	3.417,50
n. 2.	1.827,91	2.066,14	2.515,09	3.162,58	3.479,10	4.231,15	4.654,63	6.423,24	2.553,80	3.073,05	3.260,61	3.608,51
n. 4.	1.909,80	2.159,77	2.636,66	3.316,78	3.648,79	4.443,84	4.888,42	6.886,86	2.643,39	3.199,99	3.394,51	3.799,52
n. 6.		2.253,40	2.758,23	3.470,98	3.818,48	4.656,53	5.122,21	7.350,48	2.732,98	3.326,93	3.528,41	3.990,53
n. 8.		2.347,03	2.879,80	3.625,18	3.988,17	4.869,22	5.356,00	7.814,10	2.822,57	3.453,87	3.662,31	4.181,54
n. 10.		2.440,66	3.001,37	3.779,38	4.157,86	5.081,91	5.589,79		2.912,16	3.580,81	3.796,21	4.372,55
BS	81,89	93,63	121,57	154,20	169,69	212,69	233,79	463,62	89,59	126,94	133,90	191,01

Lehrlinge

	I	II
1. Lehrjahr	600,20	795,88
2. Lehrjahr	795,88	1.069,17
3. Lehrjahr	1.069,17	1.329,91
4. Lehrjahr	1.437,04	1.545,83

Reiseaufwandsentschädigung

Angestellte der
Verwendungsgruppe
I bis VI, M I - M III

Taggeld
53,77

Nachtgeld
32,47

volle
Reiseaufwandsentschädigung
(Tag- u. Nachtgeld)
86,24

Messegeld

Das Messegeld beträgt pro Kalendertag für Angestellte:

25,39